

Das Sühnekreuz an der Alemannenstraße

Furchterregende Sagen kennt der Volksmund bisweilen über die Orte, an denen steinerne Sühnekreuze stehen. Überall in Baden-Württemberg, und darüber hinaus, findet man diese grob gehauenen Erinnerungen an Bluttaten, die vor Jahrhunderten verübt wurden. Die Sagen und der Glaube, dass die Zerstörung eines solchen Kreuzes Böses nach sich zieht, haben diese mittelalterlichen Rechtsdenkmäler geschützt. Sie sind Sühnedenkmale, deren Aufstellung in Sühneverträgen dem Täter auferlegt wurde. Mit dem Sühnevertrag zwischen dem Täter und den Angehörigen bzw. der Sippe des Opfers sollte die im Mittelalter durchaus übliche Blutrache verhindert werden.

Jedoch wurde das Sühneverfahren nur nach Totschlag im offenen Streit praktiziert, nicht dagegen nach heimtückischem Mord. Auf Mord stand stets öffentliche Strafe. Im Falle von Totschlag sühnte der Täter die Bluttat und gab der Seele des Toten Ruhe, mit dem Kreuz, das meistens am Tatort aufgestellt wurde. Vorbeikommende sollten mit einem Gebet des Toten gedenken. Die Sühneverträge wurden unter Beteiligung der weltlichen Obrigkeit abgeschlossen. Im Fürstenbergischen Archiv ist eine ganze Reihe erhalten geblieben. Einige Beispiele können angeführt werden.

Hans Labor brachte 1548 den Pfarrer Hans Zepf von Mühlhausen (Gemeinde Villingen-Schwenningen) ums Leben. Der Täter musste eine Bußprozession abhalten, Ämter und Messen lesen lassen und am Tatort ein Steinkreuz setzen, das im Boden zwei Schuh, darüber drei Schuh hoch und drei Schuh breit sein sollte.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erschlug der Max Schlenker von Aasen den Dürrheimer Hans Weltlin. Der Täter hatte ähnliche Auflagen zu erfüllen. Das Steinkreuz sollte vier Schuh hoch und drei Schuh breit sein. Der Pfarrer von Donaueschingen erhielt nach dem Vertragsabschluß eine bischöfliche Anweisung, dem Täter die Absolution zu erteilen.

Anno 1551 schloss der Jörg Holderlin von Opferdingen, der bei Hausen vor Wald an Hans Spät von Riedöschingen einen Totschlag begangen hatte, mit der Verwandtschaft des Getöteten in Geisingen unter Beteiligung dreier Oberamtleute der Landgrafschaft Fürstenberg einen Sühnevertrag ab:

1. Der Täter hatte in der Kirche Buße zu tun („was ihm der Pfarrer daselbst nach dieses Landes Gewohnheit weist“).
2. Die Ämter und Messen waren durch acht Priester zu halten. Es waren acht brennende Wachskerzen zu je zwei Lot mit je einem Kreuzer darin von acht Männern zum Opfer zu tragen. Der Täter hatte eine abgebrochene viertelpfündige Kerze zu tragen.
3. Er hatte am Tatort ein Steinkreuz zu errichten, vier Schuh hoch und drei Schuh breit.
4. Er mußte den Hinterbliebenen 29 Gulden Schadensersatz und die Hälfte ihrer Kosten bezahlen.
5. Dem Grafen zu Fürstenberg waren 29 Gulden Strafe zu zahlen.
6. Drei Männer wurden als Bürgen eingesetzt.

Zwischen Hans Bentzing von Schwenningen, der dort den Thomas Mayer umgebracht hat, und den Hinterbliebenen wurden 1555 ebenfalls Sühneleistungen ausgehandelt. Da der Täter Protestant war, musste er die kirchlichen Bußleistungen nicht vollbringen.

Anna Frankingerin, Witwe des entlebten Blumberger Forstmeisters Joachim Yesinger, verglich sich im Juni 1574 mit den Totschlägern Heinrich Kramer und Christian Heldlin wie folgt: Die Täter lassen am Bußtag durch vier Priester Ämter und Messen halten und gehen mit vier Männern zum Opfer, alle mit Kerzen in der Hand. Sie errichten, da wo die Obrigkeit es will, ein gehauenes Steinkreuz, vier Schuh hoch und drei Schuh breit. Sie tragen alle Kosten und zahlen der Witwe 125 Gulden in sechs Jahresbeträgen sowie dasselbe dem Grafen Heinrich für seine Ansprache und als Strafe. Sie setzen vier Bürgen ein.

Einen ähnlichen Vertrag brachten Paulin Schumpp von Eschach, der seinen Bruder im Feld bei Blumberg erschlagen hat, und dessen Witwe zustande. Es wurde ebenfalls die Errichtung eines Steinkreuzes von vier Schuh Höhe und drei Schuh Breite vereinbart.

Den Belegen nach ist zu vermuten, dass Sühneverträge mit dem Einverständnis der jeweiligen Obrigkeiten bis ins 17. Jahrhundert ausgehandelt wurden. Der üblichen Auflage, auch ein Steinkreuz zu errichten, entspricht die weite Verbreitung der Sühnekreuze in den typischen Formen. Später sind Kreuze dieser Art neben Bildstöcken und höheren Erinnerungskreuzen weiterhin als Totengedenkkreuze errichtet worden, einige auch im Gebiet unserer Heimat.



Um das aus Sandstein gehauene Gutmadinger Kreuz auf dem Gehweg am Garten des Hauses Alemannenstraße 6 (‘s Pfohremers) ranken sich keine Gruselgeschichten. Es soll sich dort ein Unglück ereignet haben, sagt man, ohne Genaueres zu wissen. Die hier begangene Bluttat ist nicht mehr zu erforschen. In den Archiven sind keine Hinweise zu finden. Es hat starke Verwitterungslöcher. Die Kanten sind am Kopf und am rechten Arm durch Verwitterung und Beschädigung stark gerundet. Am linken Arm hat es schräge Rillen. Die Arme setzen verschieden hoch an. Der höhere rechte ist kürzer und nur leicht verbreitert. Die

Unregelmäßigkeiten der Form sind typisch für Sühnekreuze. Dem Erscheinungsbild nach dürfte es aus der späteren Sühnezeit stammen.

Sein früherer Standort war auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Einst stand es vor dem Dorf am Weg nach Geisingen und Kirchen-Hausen, wenige Schritte vom ehemaligen Meierhof entfernt, der als geschlossenes Gut, zu dem das Haus Harder/Welter, Alemannenstraße 8 gehörte, das Dorf nördlich der Landstraße abschloss. Südlich der Landstraße war das Anwesen Hirt, Alemannenstraße 27 (‘s Wälders), das letzte Haus. Die Häuser östlich davon und auch die östlich des Meierhofes sind nach 1800 errichtet worden.

(Mit freundlicher Genehmigung von Bernhard Losch: „Sühne und Gedenken, Steinkreuze in Baden-Württemberg“, 1981, Landesstelle für Volkskunde Stuttgart, Württembergisches Landesmuseum Stuttgart)